



**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4879**

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten  
(PsychE-UmwG)**

**Stellungnahme der Fachklinik Schleswig**

1. Das Ziel, die Fachkliniken des Landes zu privatisieren, wird begrüßt. Der Schritt hierzu ist überfällig. Die bundes- und landesgesetzlichen Änderungen der vergangenen Jahre erfordern, dass psychiatrische Krankenhäuser, Pflegeheime nach SGB XI und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII primär nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden.

Die Sicherstellung des Bedarfs an Gesundheits-, Pflege- und Eingliederungsleistungen kann ohne Einschränkungen auch in privater Rechtsform gewährleistet werden.

2. Der vom Bundesgesetzgeber gewollte und vorgegebene wirtschaftliche Wettbewerb ist von öffentlich-rechtlich getragenen Einrichtungen nicht durchzustehen.

Durch gesetzlich vorgegebene Kostenvergleiche, in die private, freigemeinnützige und öffentlich-rechtliche Träger gleichermaßen einbezogen werden, ist die Existenz öffentlich-rechtlicher Einrichtungen akut gefährdet.

3. Eine Verschlechterung der Leistungsqualität ist nicht zu befürchten. Die erst vor relativ kurzer Zeit in öffentlich-rechtliche Bereiche eingeführten Qualitätsmanagementmethoden wurden sämtlich im privatwirtschaftlichen Bereich entwickelt.

4. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die immer wieder festzustellende Dominanz politischer Zielvorgaben (z.B. Dezentralisierung der Psychiatrie oder Pflegeheimstatus für Eingliederungshilfeeinrichtungen) zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen in der Fachklinik Schleswig geführt hat.

5. Zu § 4 des Entwurfs – Betriebsräte/Personalräte

Es ist fraglich, ob die Regelung in Absatz 2 so möglich ist. Meines Erachtens ist eine Vereinbarung mit den Gewerkschaften/Personalräten erforderlich.

6. Zu § 5 des Entwurfs – Zusätzliche Altersversorgung

Diese Regelung ist für die Mitarbeiter wünschenswert, unter wirtschaftlichen Aspekten jedoch bedenklich.

Die VBL-Zusatzversorgung hat sich zur teuersten Zusatzversorgung überhaupt entwickelt (Arbeitgeberanteil zurzeit 8,45 %, Arbeitnehmerbeitrag 1,41 %, insgesamt 9,86 %!, weitere Sanierungsumlagen stehen bevor).

Eine zusätzliche Altersversorgung sollte obligatorisch sein, jedoch keinesfalls eine Festschreibung auf die VBL. Dem neuen Eigentümer sollte ein größerer Gestaltungsrahmen zur Altersversorgung eingeräumt werden.

#### 7. Maßregelvollzug

Grundsätzlich gilt vorstehend ausgeführtes auch für die Privatisierung des Maßregelvollzugs. Die wirtschaftlichen Aspekte haben allerdings einen anderen Stellenwert. Zu berücksichtigen ist, dass im Maßregelvollzug die Besserung = Therapie im Vordergrund steht. Zur Therapie bedarfs es keines hoheitlichen Rahmens. Hier hat der Maßregelvollzug primär Krankenhauscharakter.

Hinzu tritt der Auftrag der Sicherung, der als hoheitliche Aufgabe angesehen wird. Hier enthält der Entwurf adäquate Regelungen, die bei entsprechender Ausgestaltung der Kontrolle dem Auftrag entsprechen.

Die Fachklinik Schleswig wäre dankbar, wenn das Gesetz zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten sobald wie möglich in Kraft treten könnte.

Schleswig, 30. August 2004

Michael Hiller